

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html) amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!**

**Fach-Prüfungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Mathematik**  
**an der Universität Bayreuth**  
**Vom 01. Juni 2011**  
**In der Fassung der Sammeländerungssatzung**  
**Vom 20. März 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:\*)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck der Masterprüfung.....	2
§ 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung .....	2
§ 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs.....	3
§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen .....	6
§ 6 Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 7 Prüfungsbestandteile.....	8
§ 8 Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit.....	8
§ 9 Prüfungsgesamtnote .....	10
§ 10 Bestehen der Masterprüfung .....	11
§ 11 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen .....	12
§ 12 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis .....	13
§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung .....	13
Anhang 1: Modulübersicht.....	14
Anhang 2: Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote .....	15

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

## § 1

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Mathematik wird festgestellt, ob der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- Abstraktionsvermögen,
- Präzision im analytischen Denken,
- Wahrhaftigkeit in der Argumentation,
- ausgewiesene Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren,
- fundierte Fähigkeit, mathematische Methoden auf beliebige Themenstellungen umzusetzen,
- breite Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge,
- hohes Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme,
- hohe Problemlösungskompetenz,
- Fähigkeit zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit
- Fähigkeit als verantwortlicher Mathematiker in interdisziplinär zusammengesetzten Teams aus Mathematikern, Informatikern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft mitzuwirken.

<sup>2</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

## § 2

### Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen dieser Satzung regelt die jeweils gültige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth (Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung).

### § 3

#### **Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich.
- (2) Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten acht Semester. <sup>2</sup>Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Für Studierende im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach § 8 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung und § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend dem Teilzeitanteil.
- (4) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel im dritten und vierten Semester abgefasst.
- (5) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich von den Studierenden selbst zu organisieren, in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (6) Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (7) Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (8) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 4

#### **Teilbereiche des Studiengangs**

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Mathematik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:
  - A. Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule Mathematik“
    - A1: Drei Module „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“ (Kürzel A1-1, A1-2, A1-3):  
Drei Vertiefungsvorlesungen mit Übungen aus den Forschungsgebieten

- Höhere Analysis und Anwendungen,
- Variationsrechnung / Optimale Steuerungen,
- Algebra / Zahlentheorie / Diskrete Mathematik,
- Höhere Geometrie / Komplexe Analysis,
- Numerische Mathematik,
- Stochastik, Statistik und Finanzmathematik,
- Diskrete und Kontinuierliche Optimierung.

Es dürfen weder alle drei Vertiefungsvorlesungen aus demselben noch alle drei aus unterschiedlichen Forschungsgebieten gewählt werden.

Welche Veranstaltungen aktuell in welchem Forschungsgebiet als Vertiefungsvorlesungen angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor. Regelmäßig angebotene Vertiefungsvorlesungen finden sich im jeweils aktuellen Modulhandbuch.

A2: Zwei Module „Master-Hauptseminar“ oder ein Modul „Master-Hauptseminar“ und ein Modul „Master-Praktikum“ (Kürzel A2-1, A2-2):

Zwei frei wählbare Master-Seminare der Mathematik oder ein frei wählbares Master-Seminar und ein Praktikum.

#### B. Wahlpflichtbereich „Spezialisierungsmodule“

B1: Ein Modul „Spezialkenntnisse in Mathematik“:

Eine Spezialvorlesung mit Übung der Mathematik.

B2: Ein Modul „Spezialkenntnisse in Mathematik“ verschieden von B1 oder Modul „Lernen durch Lehren“ oder frei wählbare weitere fachliche Module im Anwendungsfach gemäß D im Gesamtumfang von mindestens 5 Leistungspunkten: Eine Spezialvorlesung mit Übung der Mathematik bzw. Korrektur und/oder Tutoriumsleitung in der Mathematik bzw. frei wählbare fachliche Module aus dem Anwendungsfach gemäß D.

Welche Veranstaltungen aktuell in welchem Forschungsgebiet als Spezialvorlesung angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor.

#### C. Bereich „Masterarbeit“

C1: „Masterarbeit“

C2: „Kolloquium zur Masterarbeit“

#### D. Wahlpflichtbereich „Anwendungsfach“

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Anwendungsfaches. Zugelassene Anwendungsfächer sind:

D1: Physik

D2: Informatik

D3: Wirtschaftswissenschaften

D4: Philosophy & Economics

D5: Ingenieurwissenschaften

D6: Geoökologie

D7: Biologie

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Anwendungsfächer zulassen, sofern in den betreffenden Fächern mathematische Methoden zum Einsatz kommen und der Antragsteller im Benehmen mit einem Studienfachberater aus der Mathematik und aus dem Anwendungsfach einen entsprechenden Studienplan für dieses Anwendungsfach vorlegt. Im Wahlpflichtbereich D Anwendungsfach müssen mindestens 20 Leistungspunkte (wovon 16 Leistungspunkte in die Prüfungsgesamtnote eingehen) erworben werden. Die Kombierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung des jeweiligen Anwendungsfaches. Mindestens 15 Leistungspunkte müssen dabei aus Fachveranstaltungen des Anwendungsfaches erworben werden, höchstens 5 Leistungspunkte dürfen aus dem Bereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen des Anwendungsfach-Studiengangs stammen.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

- (2) Die Vermittlung von nicht fachgebundenen Schlüsselqualifikationen (Vortrags- und Präsentationstechniken, Rechnernutzung, Literaturrecherche, Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur, Teamarbeit) erfolgt im Rahmen der Module des Kernfaches.
- (3) <sup>1</sup>Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist möglich. <sup>2</sup>Möchte ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. <sup>3</sup>Bezüglich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen dieser Satzung und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. <sup>4</sup>Zusätzliche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis dokumentiert, die erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

**§ 5****Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu Studium sind:
- a) ein Studienabschluss im Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:
    - aa) ein Studienabschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
    - bb) eine abgeschlossene Erste Staatsprüfung im Fach Mathematik für ein Lehramt an Gymnasien;
    - cc) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
    - dd) ein erfolgreich absolvierter Studiengang an einer Fachhochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
  - und
  - b) der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) <sup>1</sup>Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus den Teilbereichen im Sinne des § 4 der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. <sup>2</sup>Dabei finden die Regelungen der Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für einen Zugang zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller gemäß § 6 angerechneten Lehrveranstaltungen, 27 Leistungspunkte nicht überschreiten.
- (4) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung eingerichtete Prüfungsausschuss.

- (5) <sup>1</sup>Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss bei der Immatrikulation eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die bisher erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen einen Gesamtumfang von mindestens 150 Leistungspunkten umfassen. <sup>3</sup>Kandidaten können mit der Auflage immatrikuliert werden, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.
- (6) <sup>1</sup>Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Mathematik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Anträge gemäß § 6 dieser Satzung sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## § 6

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

**§ 7****Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
  - a) den jeweiligen Modulprüfungen und
  - b) der Masterarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

**§ 8****Masterarbeit, Kolloquium zur Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>In der Masterarbeit im Umfang von 900 Std. Bearbeitungszeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. <sup>2</sup>Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Faches über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des zweiten Semesters. <sup>3</sup>Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird im dritten und vierten Semester in den Studienverlauf integriert. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf zehn Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.



- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im pdf-Format einzureichen.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) <sup>1</sup>Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. <sup>2</sup>Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. <sup>3</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsamt von der Abgabe informiert und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter. <sup>3</sup>Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. <sup>4</sup>Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Gutachter ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. <sup>2</sup>Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Gutachter, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.
- (10) <sup>1</sup>Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. <sup>2</sup>Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) Der Kandidat verteidigt seine eigene Masterarbeit und begleitet die Verteidigungen anderer Masterarbeiten in einem Kolloquium.

**§ 9****Prüfungsgesamtnote**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten der in Anhang 2 entsprechend ausgewiesenen Module (§ 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung) sowie aus der Note der Masterarbeit mit Kolloquium gemäß § 8. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

**§ 10****Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte fristgemäß erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul sind in der Modulübersicht in Anhang 1 Modulfristen festgelegt, zu denen der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. <sup>2</sup>Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). <sup>3</sup>Geringfügige Überschreitungen der in Anhang 1 angegebenen Modulfristen, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>4</sup>Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Fristen automatisch. <sup>5</sup>Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.
- (3) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. <sup>3</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (4) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen im Kernfach oder Anwendungsfach oder die Masterarbeit nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth vom 01. Juni 2011 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (5) <sup>1</sup>Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. <sup>2</sup>Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. <sup>4</sup>Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## § 11

### Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann bis zu zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die zweite Wiederholung kann auch mündlich erfolgen, auch wenn die beiden vorherigen Prüfungen schriftlich erfolgt sind; dies bestimmt der Prüfer.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Wurde bei einem Wahlpflichtmodul mit mehreren Veranstaltungen zur Auswahl eine Prüfungsleistung erstmalig nicht bestanden, so kann auf Antrag beim Prüfungsamt die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Ableistung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. <sup>2</sup>Es sind aber auch in diesem Falle insgesamt nur zwei, fristgerechte Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Studierenden hin weitere Prüfungsversuche zulassen, wenn dadurch eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.
- (6) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

**§ 12****Verleihung des Mastergrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsfaches. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. <sup>5</sup>Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsfaches, die erreichten Leistungspunkte, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen mit den jeweiligen Noten sowie Thema und Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 9 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

**§ 13****In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fach-Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 10. September 2009 (AB UBT 2009/066) außer Kraft.\*)

\*) Diese Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anhang 1: Modulübersicht

<sup>1</sup>Die im Folgenden angegebenen Modulfristen geben das Fachsemester an, in dem der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. <sup>2</sup>Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). <sup>3</sup>In einem Teilzeitstudium gelten überall die doppelten Fristen. <sup>4</sup>Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.

Bereich A Vertiefungs- bereich Mathematik  50 LP	Zwei Module A1-1/A1-2 <b>„Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“: Zwei Vertiefungsvorlesungen aus verschiedenen Forschungsgebieten</b>  je 10 LP Frist: 4. Sem.	Ein Modul A1-3 <b>„Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“ Eine weitere Vertiefungsvorlesung aus dem Forschungsgebiet von A1-1 oder A1-2</b>  10 LP Frist: 4. Sem.
	Ein Modul A2-1 <b>„Master-Hauptseminar“: Ein frei wählbares Master-Seminar der Mathematik</b>  10 LP Frist: 4. Sem.	Ein Modul A2-2 <b>„Master-Hauptseminar“ oder „Master-Praktikum“: Ein frei wählbares Master-Seminar der Mathematik oder ein Praktikum</b>  10 LP Frist: 4. Sem.

Bereich B Spezialisierungs- bereich  10 LP	Modul B1 <b>„Spezialkenntnisse in Mathematik“: Eine Spezialvorlesung in Mathematik</b>  5 LP Frist: 4. Sem	Modul B2 <b>„Spezialkenntnisse in Mathematik“ oder „Lernen durch Lehren“ oder weitere fachliche Module im Anwendungsfach: Eine zusätzliche Spezialvorlesung in Mathematik bzw. Korrektur und/oder Tutoriumsleitung in der Mathematik bzw. frei wählbare Module im Anwendungsfach</b>  5 LP Frist: 4. Sem
--	--	--

Bereich C Masterarbeit  40 LP	Modul C1 <b>„Masterarbeit“</b>  30 LP Frist: 6. Sem	Modul C2 <b>„Kolloquium zur Masterarbeit“</b>  10 LP Frist: 6. Sem
--	---	--

Wahlpflicht- bereich D  Anwendungs- fach gemäß § 4  20 LP	<b>Modul D Anwendungsfach</b>  20 LP Frist: 4. Sem	
---	---	--

## Anhang 2: Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

<sup>1</sup>In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LP eines Moduls in die Prüfungsgesamtnote eingehen und mit welchem Gewicht diese LP in die Prüfungsgesamtnote eingehen. <sup>2</sup>Für jedes Modul im Kernfach ist eine Prüfungsleistung erforderlich. <sup>3</sup>Prüfungsformen im Kernfach sind in der Regel: Klausuren oder mündliche Prüfungen für Vorlesungen mit Übungen, Vorträge und ggf. kurze schriftliche Ausarbeitungen für Seminare, schriftliche Berichte für Praktika. <sup>4</sup>Prüfungsformen im jeweiligen Anwendungsfach sind in den Prüfungsordnungen des Anwendungsfaches geregelt.

Bereich Module	Zu erbringen- de LP <sup>(1)</sup>	Davon in die Gesamtnote einzubringende LP <sup>(2)</sup>	Gewicht der LP in der Prüfung- gesamtnote
<b>Bereich A Vertiefungsmodule Mathematik</b>			
A1-1 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
A1-2 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
A1-3 „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
A2-1 „Master-Hauptseminar“	10	10	
A2-2 „Master-Hauptseminar“ oder „Master-Praktikum“	10	10	
<b>Summe Bereich A</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>1-fach</b>
<b>Bereich B Spezialisierungs- module</b>			
B1 „Spezialkenntnisse in Mathematik“	5	0	
B2 „Spezialkenntnisse in Mathematik“ oder „Lernen durch Lehren“ oder weitere fachliche Module im Anwen- dungsfach	5	0	
<b>Summe Bereich B</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	<b>1-fach</b>
<b>Bereich C Masterarbeit</b>			
C1 „Masterarbeit“	30	30	
C2 „Kolloquium zur Masterarbeit“	10	10	
<b>Summe Bereich C</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>1-fach</b>

<b>Summe Kernfach</b>	<b>100</b>	<b>90</b>	
<b>Bereich D Anwendungsfach</b>			
D Wahlpflichtmodule gemäß § 4	20	16 (Die 16 LP mit den besten Modulnoten)	
<b>Summe Anwendungsfach</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>1-fach</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>120</b>	<b>106</b>	

In der folgenden Übersicht sind für alle Modulbereiche die Leistungspunkte (LP) für Teilprüfungen zusammen mit ihrer Gewichtung in der Berechnung der Prüfungsgesamtnote angegeben:

<b>Bereich / Module</b>	<b>LP für Teilprüfungen</b>	<b>Gewicht in der Prüfungsgesamtnote</b>
<b>A / Vertiefungsmodule A1 und A2</b>	50	50 (1-fach)
<b>B / Spezialisierungsmodule</b>	0	0 (1-fach)
<b>C / Masterarbeit und Kolloquium</b>	40	40 (1-fach)
<b>D / Anwendungsfach</b>	16	16 (1-fach)
<b>Summe</b>	<b>106</b>	<b>106</b>